

Anlage 3: Sicherheit bei besonderen schulischen Veranstaltungen

I. Wassersport

1. Wassersport (z. B. Schwimmen, Rudern, Paddeln, Segeln, Segelsurfen) ist mit besonderen Gefahren verbunden, denen die aufsichtführenden Lehrkräfte Rechnung tragen müssen. Ob und welche Teile eines ausgewählten Gewässers von den einzelnen Schülerinnen und Schülern benutzt werden dürfen, hat die Lehrkraft zu prüfen und zu entscheiden.
2. Vor Beginn der schulischen Veranstaltung ist für den Wassersport eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern einzuholen.

3. Nur wer die Gefahren des Wassers kennt, kann ihnen durch richtiges Verhalten begegnen. Die Lehrkraft hat sich bei der Auswahl eines Gewässers über die zu beachtenden Bestimmungen und die örtlichen Gegebenheiten eingehend zu unterrichten. Ratschlägen und Warnungen der einheimischen Bevölkerung, insbesondere ortskundiger Personen ist Gehör zu schenken. Sie entbinden jedoch nicht die aufsichtführende Lehrkraft von der Verantwortung.
4. Bei der Aufsichtsführung sind insbesondere folgende Regelungen zu beachten:
 - 4.1 Schwimmen ist in der Regel nur in öffentlichen Badeanstalten oder an bewachten Badestränden zulässig.
 - 4.2 Schwimmen in Teichen, Seen, Talsperren ist nur dort erlaubt, wo Badestellen ausgewiesen sind. Der für Nichtschwimmer freigegebene Teil muss klar ersichtlich sein. Fehlt eine Abgrenzung, so dürfen Nichtschwimmer nicht ins Wasser.
 - 4.3 Fluss- und Kanalschwimmen sind grundsätzlich verboten.
 - 4.4 Schwimmen im offenen Meer ist nur an den Stellen erlaubt, die von Rettungsorganisationen überwacht werden (in der Bundesrepublik Deutschland durch DLRG und Wasserwacht).
 - 4.5 Die aufsichtführende Lehrkraft und die Hilfsaufsicht müssen schwimmkundig sein. Zur Hilfsaufsicht können auch Schülerinnen und Schüler herangezogen werden, die im Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze sind. Beim Schwimmen an unbewachten Badestränden muss eine der aufsichtführenden Personen im Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze sein. Die Aufsichtführenden müssen Badebekleidung tragen.
 - 4.6 Außerhalb öffentlicher Badeanstalten dürfen höchstens zehn Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht einer Lehrkraft gleichzeitig schwimmen.
 - 4.7 Die Vollzähligkeit ist vor und nach dem Schwimmen festzustellen.
 - 4.8 Es ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler nicht in überhitztem Zustand und unmittelbar nach dem Essen ins Wasser gehen. Wem ärztlich das Schwimmen verboten oder davon abgeraten wurde, ist die Teilnahme am Schwimmen zu untersagen.
5. Die Ausübung der Wassersportarten Kanusport, Rudern, Segeln und Segelsurfen ist nur bei günstigen, stabilen Wetterlagen gestattet. Die Ausübung im Dunkeln und bei Nebel ist nicht gestattet. Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler müssen mindestens das Deutsche Jugendschwimmabzeichen in Bronze erworben oder entsprechende Schwimmleistungen anderweitig nachgewiesen haben. Es sind geeignete Schwimmwesten zu tragen. Werden die Schülerinnen und Schüler von einem Rettungsboot begleitet, kann bei Schülerinnen und Schülern ab der Sekundarstufe I auf das Tragen von Schwimmwesten verzichtet werden.
6. Bei aufkommenden Gewitter muss das Wasser sofort verlassen werden.

II. Besuch von Freizeit- und Spaßbädern

1. Die Lehrkraft hat sich vor dem Besuch des Bades über die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Lage und Einsehbarkeit der Badebereiche, die Wassertiefen der einzelnen Becken, die Anwesenheit von Rettungsschwimmern sowie die Badeordnung zu informieren.
2. Die Anzahl der Hilfsaufsichtspersonen ist von der Lehrkraft unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten und der Schwimmfähigkeit der Schülerinnen und Schüler festzulegen. Die Organisation der Aufsichtsführung einschließlich der Information der Hilfsaufsichtspersonen über die Schwimmfähigkeit der Schülerinnen und Schüler obliegt der Verantwortung der Lehrkraft.
3. Vor dem Besuch des Bades ist bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern von den Eltern eine schriftliche Einverständniserklärung einzuholen, die auch eine Aussage über die Schwimmfähigkeit enthalten muss.
4. Schülerinnen und Schüler, die nicht schwimmfähig sind, dürfen nur in den als „Nichtschwimmerbereich“ gekennzeichneten Becken baden. Die Aufsicht ist so zu organisieren, dass die Schülerinnen und Schüler nicht unbemerkt in tiefe Becken gelangen können. Bei Schülerinnen und Schülern der Primarstufe hat die Lehrkraft vorher zu prüfen, ob das Wasser in den Nichtschwimmerbecken ausreichend flach ist, so dass auch Kinder mit geringer Körpergröße sicher stehen können. Die Möglichkeiten der Benutzung geeigneter Schwimmhilfen, zum Beispiel Schwimmflügel, sowie der Kennzeichnung der Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer durch Badekappen sollen genutzt werden.
5. Das Baden in Strömungs- unter Wellenbecken ist nur Schwimmerinnen und Schwimmern erlaubt. Die Aufsichtsführung ist der besonderen Gefährlichkeit anzupassen.

III. Wandern im Winter

Bei Wanderungen im Winter dürfen Rodel, Skier und Schlittschuhe nur benutzt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegt, die Schülerinnen und Schüler sachgemäß ausgerüstet sind und die Lehrkraft über hinreichende Erfahrungen im Wintersport verfügt. Das Schlittschuhlaufen ist nur auf dafür freigegebenen Eisbahnen gestattet. Das Betreten gefrorener Seen und Flüsse ist verboten.

IV. Wandern im Hochgebirge

Wandern im Hochgebirge bringt Gefahren mit sich, die der Ortsunkundige nicht erkennen kann. Bei Wanderungen im alpinen Gelände ist daher der Rat einheimischer Bergführer einzuholen und zu beachten. Die Leitung von Gruppen, die Wanderungen im alpinen Gebiet durchführt, muss selbst über die notwendige Hochgebirgserfahrung und eine entsprechende Qualifikation zur Leitung dieser schulischen Veranstaltung verfügen.

V. Skikurse

1. Wegen der Gefahren und der damit verbundenen besonderen Verantwortung kann die Leitung eines Skikurses nur eine Lehrkraft übernehmen, die
 - a) in der ersten Ausbildungsphase im Schwerpunkt Skilauf ausgebildet worden ist oder
 - b) während eines Skikurses die entsprechende Qualifikation erworben hat, die auch den örtlichen Vorschriften entspricht, oder
 - c) staatlich geprüfte Skilehrkraft ist.
2. Für den Skiunterricht sollen nur Lehrkräfte herangezogen werden, die mit den Problemen der Sicherheit und den didaktischen und methodischen Fragen nachweislich vertraut sind und die modernen Fahrhilfen demonstrieren können. Eine effektive und dabei möglichst gefahrlose Wintersportausbildung setzt eine entsprechende Vorbereitung voraus, die schon vor Beginn des Skikurses erfolgen sollte. Voraussetzung ist auch eine sachgemäße Ausrüstung, die ebenfalls vorher zu überprüfen ist.
3. Die Schülerinnen und Schüler sind bereits bei der Vorbereitung eines Skikurses und danach auch am Veranstaltungsort insbesondere über
 - a) winterliche Berggefahren,
 - b) Orientierung im Gelände,
 - c) Verhaltensregeln für Skiläufer auf Pisten und in Loipen, an Liften und Bergbahnen

zu informieren.